

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 24. September 2004 - Jahrgang 9 - Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2004	Seite 1
Bekanntmachungsanordnung	Seite 2
Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 16.09.2004	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	Seite 5
Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Stadt Werder (Havel) für die Zeit vom 01.01.1992 bis zum in Kraft treten der neuen Satzung am 24.09.2004	Seite 6
Bekanntmachungsanordnung	Seite 9
Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)	Seite 9
Bekanntmachungsanordnung	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 20.09.2004 wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2004 durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I Nr. 14, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2004 folgende Nachtrags-haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	u. damit der Gesamt- betrag d. Haushalts- planes einschl. 1. Nachtrag gegenüber bisher EUR festgesetzt auf EUR	
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	56.000	63.100	19.507.100	19.500.000
die Ausgaben	110.900	118.000	19.507.100	19.500.000
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	3.521.700	1.408.000	9.214.800	11.328.500
die Ausgaben	2.290.400	176.700	9.214.800	11.328.500

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, werden nicht geändert.

erlassen: Werder (Havel), 16.09.2004
ausgefertigt: Werder (Havel), 20.09.2004

gez. Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 tritt gemäß § 79 (1) Satz 2 i.V.m. § 76 (3) Gemeindeordnung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2004.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 mit Nachtragshaushaltsplan und in den Anlagen während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 44/45 (Fachbereich 2) nehmen.

Werder (Havel), den 20.09.2004

gez. Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2004 wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 20 vom 24.09.2004 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 20.09.2004

gez. Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 20.09.2004 wird nachfolgende Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 16.09.2004

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Veröffentlichung Amtsblatt
0	16.09.2004	24.09.2004
	Beschlusnummer	Änderungen
	BSVV/0034/03	-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I S.154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I S.298), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl.I S.172), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 66) in ihrer Sitzung am 16.09.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Erster Abschnitt	Stadtverordnetenversammlung
§ 1	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
§ 2	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
§ 3	Zuhörer
§ 4	Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
§ 5	Sitzungsablauf und -leitung
§ 6	Unterbrechung und Vertagung
§ 7	Redeordnung
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9	Anträge zur Sache
§ 10	Abstimmungen
§ 11	Wahlen
§ 12	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
§ 13	Niederschrift
§ 14	Fraktionen
§ 15	Abweichungen von der Geschäftsordnung
Zweiter Abschnitt	Hauptausschuss, sonstige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte
§ 16	Hauptausschuss
§ 17	Sonstige (freiwillige) Ausschüsse
§ 18	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
§ 19	Ortsbeiräte
Dritter Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung (§ 42 GO, § 8 Hauptsatzung)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen

können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung Stadtverordnetenversammlung (§ 43 GO, § 8 Hauptsatzung)

(1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens zwölf Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte mit der Zustimmung des Einbringers abzusetzen,
 - d) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil bzw. aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung handelt. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Zuhörer (§ 44 GO, § 8 Hauptsatzung)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO)

(1) Die Einwohnerfragestunde soll auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Ende der öffentlichen Sitzung, durch die Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner können jeweils zwei Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
 - b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung

über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Sitzungsablauf und -leitung (§ 45 GO)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

I. Öffentlicher Teil

- 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Festsetzung der Tagesordnung
- 4) Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV vom ...
- 5) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Informationen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 8) Festsetzung der Tagesordnung
- 9) Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV vom ...
- 10) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 11) Informationen und Anfragen.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 6

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

lung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Die Dauer des Rederechts ist dabei auf 5 Minuten begrenzt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - i) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teil einer Vorlage bzw. eines Antrages.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

§ 9

Anträge zur Sache (§ 37 GO)

- (1) Jeder Stadtverordneter und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen eine abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
Anträge sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem

Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 10 Abstimmungen (§ 47 GO)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung die Vorlage bzw. der Antrag zu verlesen.
- (2) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, dass die Vorlage einstimmig angenommen, einstimmig abgelehnt, oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gilt im übrigen § 11 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Wahlen (§ 48 GO)

- (1) Zur Durchführung von Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit einheitlichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Zur Ausgabe der Stimmzettel werden die Stadtverordneten mit Namen aufgerufen.
Nach erfolgter Kennzeichnung ist der Stimmzettel zu falten und in die verschlossene Wahlurne zu legen.
- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 36 GO)

Anfragen der Stadtverordneten an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen.
Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung durch den Bürgermeister oder die Beigeordneten zu beantworten. Hier kann die Zusatzfrage in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

§ 13 Niederschriften (§ 49 GO)

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter;
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit;

- f) Tagesordnung;
- g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen;
- h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Tonbandaufzeichnungen, zur Erleichterung der Niederschrift der Schriftführer sind nur dann zulässig, wenn alle Verordneten zustimmen. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen. Die Tonbandaufzeichnungen können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Schriftführer abgehört werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen zulassen.

(4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 14 Fraktionen (§ 40 GO)

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Gemeindeordnung es zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt Hauptausschuss/ ständige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte (§§ 50ff. GO, § 7, 9 Hauptsatzung)

§ 16 Hauptausschuss (§ 55 ff. GO)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 55 GO gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwischen den Stadtverordnetenversammlungen zusammen. Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

(3) Für jedes Mitglied des Hauptausschusses ist gem. § 56 Abs. 3 GO ein Vertreter zu bestimmen.

§ 17 Sonstige (freiwillige) Ausschüsse (§ 50 GO, § 9 Hauptsatzung)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordneten-

versammlung gemäß § 50 GO gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Alle Stadtverordneten erhalten einen Terminplan der geplanten Ausschusssitzungen.

(3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.

(4) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsenden.

(5) Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 18 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19 Ortsbeiräte (§§ 54 ff. GO, § 7 Hauptsatzung)

(1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräten finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. § 46 Abs. 1 Satz 4 GO findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.

(2) Die Vorsitzenden des Ortsbeirates sind zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.05.1994 außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 16.09.2004
ausgefertigt: Werder (Havel), 20.09.2004

Werder (Havel), 20.09.2004

gez. Werner Große -- Siegel --
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 16.09.2004 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.09.2004/ Nr. 20 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.09.2004

gez. Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.09.2004 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Stadt Werder (Havel) für die Zeit vom 01.01.1992 bis zum in Kraft treten der neuen Satzung am 24.09.2004

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung vom 16.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Beitragspflichtigen nach § 10 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Werder (Havel) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
 2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwegen
 - d) Radwegen
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Straßenentwässerungseinrichtungen
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren
 - j) unselbständigen Grünanlagen
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die

anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Kommunaler Anteil
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			50 v. H.
2. Haupteinfahrstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	90 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	90 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.

- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 90 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

- | | | | |
|--|-----------|-----------|----------|
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 60 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 60 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 2,00 m | je 2,00 m | 40 v. H. |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 40 v. H. |

- e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.

5. Fußgängerstraßen 50 v. H.

6. Selbständige Gehwege 40 v. H.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO 50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. Fußgängerstraßen
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für Anliegerverkehr möglich ist.
6. Selbständige Gehwege
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. d. § 42 Abs. 4 a) StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

a) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Maßgeblich ist der sog. wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und bei Grundstücken, die vollständig im Außenbereich liegen

- a) in den Ortsteilen Kemnitz, Phöben und Töplitz die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt
- b) im Ortsteil Werder die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgeblich, die durch die hinter Grenze der Nutzung bestimmt wird.

b) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist;
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze)
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

c) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der

Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen oder gem. § 33 BauGB zulässig, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

d) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse (zulässige Vollgeschosshöhe) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschosshöhe maßgeblich. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
 - c) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
 - d) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- a) Grunderwerb
- b) Freilegung
- c) Fahrbahn
- d) Radweg
- e) Gehweg
- f) kombinierter Geh- und Radweg
- g) Parkflächen
- h) Beleuchtung
- i) Oberflächenentwässerung
- j) unselbstständige Grünanlagen

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 7.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, daß die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergehen.

§ 10

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt bei einer Bekanntgabe des Beitragsbescheides nach dem 30. Juni 1995 der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft und tritt zum 24. September 2004 außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 16.09.2004
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 20.09.2004

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.09.2004 Nr. 20 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.09.2004

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.09.2004 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in Werder (Havel) bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.2004 (GVBl. I/04 S. 59/66) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung vom 16.9.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrags (Beitragstatbestand)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Werder (Havel) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
 - der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und

Verbesserung von

- Rinnen und Bordsteinen
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- Gehwegen
- Radwegen
- kombinierten Geh- und Radwegen
- Beleuchtungseinrichtungen
- Straßenentwässerungseinrichtungen
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Parkflächen einschließlich Standspuren
- unselbständigen Grünanlagen

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Kommunaler Anteil
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Kommunaler Anteil
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	im Übrigen	
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			20 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Fußgängerstraßen			
50 v. H.			
6. Selbständige Gehwege			
60 v. H.			
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO			
50 v. H.			

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 5. Fußgängerstraßen
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für Anliegerverkehr möglich ist.
 6. Selbständige Gehwege
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 7. Verkehrsberuhigte Bereiche
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. d. § 42 Abs. 4 a) StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(1a) Als Grundstücksfläche i. S. d. § 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bauungsplans liegen

- a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur

Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- b) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25; dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I 210) Vollgeschosse sind.
- b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze)
- c) 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse (zulässige Vollgeschossezahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschossezahl maßgeblich. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbstständige Grünanlagen

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 7.

§ 10

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12
Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(1) Der Stadt ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 9 entsprechend.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Stadt die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 11 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 16.09.2004
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 20.09.2004

gez.
Werner Große - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.09.2004 Nr. 20 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.09.2004

gez.
Werner Große
Bürgermeister